



7/6

Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)

vom 9. Dezember 1980 (Amtsblatt vom 19. Dezember 1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021 (Amtsblatt vom 30. Dezember 2021)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1095, 1098), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Kostenersatz

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Großmarktes, der Wochenmärkte und der Jahrmärkte, der Kirchweihen und anderer Volksfeste, des Christkindlesmarktes und der Spezialmärkte erhebt die Stadt Karlsruhe Benutzungsgebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührenverzeichnisse 1, 2 und 3.

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Zulassung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 2

Gebührensschuldnerin/Gebührensschuldner

Die Gebühren schuldet, wer die Anlagen und Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Eine dritte Nutzerin/ein dritter Nutzer, der/dem die Benutzerin/der Benutzer Räume oder Flächen im Großmarkt überlässt, haftet neben dieser/diesem als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren für den Großmarkt werden nach der Art des Betriebsbereichs, nach der Größe der zugeteilten Fläche und im Übrigen nach den im Gebührenverzeichnis Nr. 1 aufgeführten Kriterien bemessen. Sie werden in einmaligen Beträgen oder Monatsbeträgen erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden nach der zugeteilten Fläche, nach der Art des Standplatzes und nach der Dauer der Platzzuweisung bemessen. Sie werden gemäß dem Gebührenverzeichnis Nr. 2 in einmaligen Beträgen, Tagesbeträgen oder Monatsbeträgen erhoben.
- (3) Werden auf den Wochenmärkten Tagesstände an einem Tag mehrmals zugeteilt, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebühren für die Jahrmärkte, Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte werden nach der Art der Nutzung des Standplatzes und nach der Größe des Geschäftes der Gebührensschuldnerin/des Gebührenschuldners, im Übrigen nach den im Gebührenverzeichnis 3 aufgeführten Kriterien bemessen. Sie werden in einmaligen Beträgen erhoben.
- (5) Übersteigt bei einem Standplatz die tatsächliche Inanspruchnahme die zugeteilte Fläche oder Frontmeterzahl, so wird die Gebühr für den übersteigenden Wert entsprechend nacherhoben.
- (6) Soweit Gebühren nach Flächen oder Frontmetern berechnet werden, wird auf volle Quadratmeter bzw. Frontmeter auf- oder abgerundet. Tagesgebühren werden auf volle 10 Cent aufgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme.

- (2) Einmalige Gebühren sowie Tagesgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung zur Zahlung fällig. Gebühren für Dauerzuweisungen sowie pauschalierte Gebühren sind jeweils bis spätestens 1. eines Monats im Voraus zu entrichten. Jahrmarktgebühren werden jeweils zum 15. des Monats fällig, in dem mit dem Aufbau der Veranstaltung begonnen wird. Die Gebühren für Kirchweihen und andere Volksfeste sowie Spezialmärkte sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Die Gebühren für die Zuteilung von Standplätzen auf dem Christkindlesmarkt sind bis spätestens 15. November eines jeden Jahres zu zahlen.
- (3) Quittungen für die Gebührenzahlungen sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar. Wer die Inanspruchnahme einer Einrichtung oder eine Leistung der Märkte erschleicht, hat die doppelte Gebühr zu entrichten.
- (4) Macht eine Benutzerin/ein Benutzer von ihrem/seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 5

Kostenersatz

Entstehen im Zusammenhang mit der Benutzung von Markteinrichtungen zusätzliche Kosten für die Stadt, die nicht in einer Gebühr erfasst werden, so sind diese nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert zu erstatten.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Die letzte Änderung vom 14. Dezember 2021 tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

Gebührenverzeichnis 1
zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste
vom 10. Dezember 2019, gültig ab 1. Januar 2020

Gebühren- ziffer	Bezeichnung	Gebührenbemessung in Euro	Gebühr
Großmarktgebühren			
101	Zulassung für städtische Hallenflächen	m ² /Monat	8,50
102	Zulassung für Kellerräume	m ² /Monat	0,50
103	Zulassung für nachträgliche Anbauten, Einhausungen, Freimarkflächen etc.	m ² /Monat	4,25
104	Betriebskostenzuschlag Erzeuger (Reinigung, Heizung, Beleuchtung)	m ² /Monat	1,00
Umsatzsteuer			
105	Den Gebühren nach Gebührenziffer 101 bis 104 wird die Umsatzsteuer (Mehrwert- steuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.		

Gebührenverzeichnis 2
zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste
vom 14. Dezember 2021, gültig ab 1. April 2022

Gebühren- ziffer	Bezeichnung	Gebühren- bemessung	Gebühr in Euro
Wochenmarktgebühren			
Zuweisung von Standplätzen			
201	Tagesplatzzulassung		
	Tagesplatzbeschicker	m ² /Tag	1,12
	Auslagen von Dauerbeschickern	m ² /Tag	0,51
202	Dauerzulassung bei einem Wochenmarkt mit		
	1 Markttag	m ² /Monat	3,00
	1 Markttag (Freitag oder Samstag)		
	bei Märkten mit 3 Markttagen oder mehr	m ² /Monat	4,20
	2 Markttagen	m ² /Monat	4,20
	3 Markttagen und mehr	m ² /Monat	4,70
203	Zuschläge für Eckplätze bei einem		
	Wochenmarkt mit		
	1 Markttag	pauschal	2,50
	2 Markttagen	pauschal	3,50
	3 Markttagen	pauschal	5,00
Christbaumverkauf			
204	für die Saison	m ²	2,20
Umsatzsteuer			
205	Den Gebühren nach Gebührezniffern 201 bis 204 wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.		

Gebührenverzeichnis 3
zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste
vom 14. Dezember 2021, gültig ab 1. April 2022

Gebühren- ziffer	Bezeichnung	Gebühren- bemessung	Gebühr in Euro
Jahrmarktgebühren			
301	Fahrgeschäfte		
	a) Achterbahn	pauschal	2.900,00
	b) Geisterbahn	pauschal	2.250,00
	c) Autoscooter bis 30 m	pauschal	2.500,00
	d) Autoscooter über 30 m	pauschal	3.000,00
	e) Rundfahrgeschäfte bis 20 m	pauschal	2.500,00
	f) Rundfahrgeschäfte über 20 m	pauschal	3.000,00
	g) Riesenrad	pauschal	3.000,00
	h) Hochfahrgeschäfte	pauschal	3.000,00
	i) Wildwasserbahn	pauschal	3.100,00
	j) Go-Kart-Bahn	pauschal	2.600,00
	k) Schiffschaukel, Kettenflieger u. Ä.	pauschal	950,00
302	Kinderfahrgeschäfte		
	a) Kinderrundfahrgeschäfte, Kinderschleife	lfdm	95,00
	b) Kinderscooter	lfdm	85,00
	c) Kindereisenbahn	lfdm	65,00
303	Schau und Belustigung		
	a) Laufgeschäfte	lfdm	120,00
	b) Simulator, Wahrsagerin/Wahrsager	lfdm	65,00
304	Geschicklichkeitsspiele		
	a) Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Entenangeln u. Ä.	lfdm	65,00
	b) Schießgeschäfte	lfdm	60,00
	c) Hau den Lukas, Torwand u. Ä.	lfdm	90,00
	d) Greifer	lfdm	125,00
	e) Elektr. Spielautomatengeschäfte	lfdm	150,00
305	Verlosung, Fadenziehen, Tütenangeln	lfdm	75,00
306	Süßwaren u. Ä.	lfdm	75,00
307	Imbissgeschäfte mit Teilsortiment		
	a) bis 6 m Frontlänge	pauschal	650,00
	b) bis 8 m Frontlänge	pauschal	750,00
	c) über 8 m Frontlänge	pauschal	850,00

Gebührenziffer	Bezeichnung	Gebührenbemessung	Gebühr in Euro
308	Imbissgeschäfte mit Vollsortiment (inkl. Pizza, Langos, Alkoholausschank)		
	a) bis 8 m Frontlänge	pauschal	1.050,00
	b) bis 12 m Frontlänge	pauschal	1.300,00
	c) über 12 m Frontlänge	pauschal	1.550,00
309	Festzelt	pauschal	2.500,00
310	Warenverkauf		
	a) allgemeiner Verkauf	lfdm	50,00
	b) Haushaltswaren und Kunsthandwerk	lfdm	40,00
311	Automaten		
	a) Computeranalyse	pauschal	50,00
	b) Boxer, Fußball u. Ä.	pauschal	200,00
312	Die Gebühren nach Gebührenziffern 301 bis 311 sind für eine Veranstaltungsdauer von zehn bis zwölf Tagen bemessen.		

Gebühren für Kirchweihen und andere Volksfeste

313	Für Kirchweihen und andere Volksfeste gelten die Sätze nach Gebührenziffern 301 bis 311 zu einem Viertel.		
314	In Ausnahmefällen ist das Marktamt ermächtigt, die Gebühren auf ein Fünftel der Jahrmarktgebühren zu ermäßigen (zum Beispiel bei schlechtem Besuch, ungünstiger Witterung, Konkurrenz anderer bedeutender Veranstaltungen).		
315	Die Gebühren nach Gebührenziffern 313 bis 314 sind für eine Veranstaltung von vier Tagen bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren um ein Viertel pro Tag anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen.		
316 - 323	nicht vergeben		

Gebühren für den Christkindlesmarkt

324	a) Allgemeiner Verkauf	m ²	82,00
	b) Kunsthandwerk	m ²	60,00
	c) Kunsthandwerkerhütte	Tag	25,00
325	Süßwaren, Backwaren u. Ä.	m ²	130,00
326	Imbissstände ohne Alkoholausschank	m ²	155,00

Gebührenziffer	Bezeichnung	Gebührenbemessung	Gebühr in Euro
327	a) Imbissstände mit Alkoholausschank b) Alkoholausschank c) Stehtische d) (Kühl-)Container/Anhänger	m ² m ² Stück m ²	255,00 290,00 200,00 40,00
328	Kinderfahrgeschäfte	pauschal	3.300,00
329	Die Gebühren nach Gebührenziffern 324 a und b sowie 325 bis 328 sind für die Dauer der gesamten Veranstaltung, das sind in der Regel 24 bis 30 Tage, bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren entsprechend der zusätzlichen Tage oder gekürzten Tage anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Gebühren nach Gebührenziffer 324 c sind pro Tag bemessen.		
329 a	In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren nach Gebührenziffern 324 bis 328 bis zur Hälfte der Gebühren ermäßigt werden.		
330	Je Saison bleibt ein Standplatz eines Verbandes, der die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO für steuerbegünstigte Zwecke erfüllt und einen Informationsstand ohne wirtschaftliches Interesse betreibt, gebührenfrei.		
331	Bei Jahrmärkten, Volksfesten und Anderen werden den Gebührenpflichtigen mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch (zum Beispiel Betreiberinnen und Betreiber von Wildwasserbahnen, Wasserrutschen, Festzelten, Großimbissständen und Ähnliches) zusätzlich zu den Standgebühren die Kosten für Wasser und Abwasser nach Messung durch speziellen Wasserzähler gesondert berechnet.		

Gebühren für Spezialmärkte

332	Kunsthändlermarkt	lfdm/Tag	20,12
-----	-------------------	----------	-------

Umsatzsteuer

333 Den Gebühren nach Gebührenziffer 301 bis 332 wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.

334 Folgende Abkürzungen sind im Gebührenverzeichnis zur Gebührenbemessung enthalten:

laufender Meter - lfdm
 Quadratmeter - m²